

S t a t u t e n

des Vereins unabhängiger Vermögensverwalter¹
in Liechtenstein (VuVL)

¹ Die Bezeichnung Vermögensverwalter schliesst die weibliche Form mit ein.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen

VuVL / Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein

besteht ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR), nachfolgend kurz „Verein“ genannt.

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Der Verein hat seinen Sitz in Vaduz.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder, insbesondere:

- a) Wahrung und Förderung des Ansehens der unabhängigen Vermögensverwalter in Liechtenstein und im Ausland;
- b) Erlass von Standesrichtlinien sowie Wahrung der Standesgrundsätze im Interesse der Förderung eines ehrenhaften, professionellen und geachteten Berufsstandes;
- c) Pflege des Kontakts und der Zusammenarbeit mit vergleichbaren Berufsorganisationen im In- und Ausland;
- d) Organisation von Zusammenkünften zwecks Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zur Förderung des Vereinsgedankens;
- e) Vertretung der Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene;
- f) Zusammenarbeit mit Behörden und Wirtschaftsgruppen bezüglich der Ausübung des Berufes durch seine Mitglieder;
- g) Unterstützung der Mitglieder in beruflichen sowie damit zusammenhängenden Fragen;
- h) Förderung der Weiterbildung der Mitglieder.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Voraussetzungen für den Erwerb

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aktivmitglieder können ausschliesslich sein:

- a) Vermögensverwaltungsgesellschaften mit einer Bewilligung gemäss Gesetz über die Vermögensverwaltung (VVG);
- b) Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), soweit diese auch zur Verwaltung individueller Portfolios ermächtigt sind; oder

- c) Alternative Investment Fund Manager (AIFM) nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), soweit diese auch zur Verwaltung individueller Portfolios ermächtigt sind.

Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen, die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft jedoch nicht erfüllen, sowie natürliche und juristische Personen, die sich in der Vergangenheit für den Berufsstand der unabhängigen Vermögensverwalter Verdienste erworben haben. Passivmitglieder werden soweit als möglich zu Vereinsnäheren eingeladen. Sie dürfen nicht auf die Vereinsmitgliedschaft verweisen oder das Logo des Vereins verwenden.

Art. 4

Aufnahme

Aufnahmegesuche für eine Aktivmitgliedschaft sind schriftlich zusammen mit einem Nachweis der Bewilligung durch die FMA und einem Auszug aus dem Öffentlichkeitsregister an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ein solcher Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes. Sind die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt, bestätigt der Vorstand dies dem Gesuchsteller schriftlich. Die Aktivmitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Bestätigungsschreibens des Vorstandes.

Aufnahmegesuche für eine Passivmitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann die Passivmitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Vorstand kann die Passivmitgliedschaft natürlichen und juristischen Personen, mit deren Einverständnis, auch von sich aus zuerkennen. Der Vorstand regelt die Voraussetzungen der Aufnahme und das Aufnahmeverfahren.

Art. 5

Aufnahmegebühr und Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe der Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. In der zweiten Jahreshälfte dem Verein beitretende Aktivmitglieder zahlen die Hälfte der von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge.

Die von Passivmitgliedern zu bezahlende Aufnahmegebühr und der jährliche Mitgliederbeitrag werden individuell durch den Vorstand festgelegt und allenfalls geänderten Verhältnissen angepasst.

Die Aufnahmegebühr und der jährliche Mitgliederbeitrag haben die Aufwendungen und Kosten des Vereins zu decken.

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand eine Beitragsermässigung, Ratenzahlung oder Stundung bewilligen.

Art. 6

Rechte und Pflichten

Die Aktivmitglieder, und nur sie, sind berechtigt, in ihrer Werbung und auf ihren Geschäftspapieren die Bezeichnung „Mitglied des VuVL / Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein“ zu führen.

Alle Mitglieder sind gehalten, Bestimmungen der Statuten sowie allfällige durch die Mitgliederversammlung beschlossene Richtlinien einzuhalten.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Insbesondere verbleiben bereits bezahlte Mitgliederbeiträge im Eigentum des Vereins.

Art. 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft endet im Zeitpunkt, in welchem die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Der Ausschluss kann vom Vorstand nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen verfügt werden. Ein solcher Beschluss bedarf der einstimmigen Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes.

Die Passivmitgliedschaft endet durch Tod im Falle der Mitgliedschaft einer natürlichen Person, durch Liquidation im Falle der Mitgliedschaft einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere wenn dieses

- a) die Statuten verletzt hat;
- b) die Aufnahmegebühr oder den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung per Einschreiben nicht bezahlt hat;
- c) die Beschlüsse des Vereins oder allfälliger von der Mitgliederversammlung erlassene Richtlinien verletzt hat; oder
- d) die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt.

Durch Austritt oder Ausschluss wird das austretende oder ausgeschlossene Mitglied nicht von seinen finanziellen und eventuell anderen Verpflichtungen entbunden.

Art. 8

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

III. ORGANISATION

Art. 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Vorsitzende / Präsident;
- d) die Revisionsstelle.

Art. 10

A. Mitgliederversammlung

1. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes. Sie hat schriftlich und mindestens zwanzig Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Sie hat die Tagesordnung sowie das Datum, die Zeit und den Ort der Mitgliederversammlung zu enthalten.

Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, dürfen nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Stimmen von der Mitgliederversammlung gebilligt wird.

An der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt sind sämtliche Aktiv- und Passivmitglieder.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Wunsch von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder vom Vorsitzenden einberufen. Ein solches Verlangen ist schriftlich unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes zu stellen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist binnen Monatsfrist nach Eingang dieses Verlangens vom Vorsitzenden einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat der stellvertretende Vorsitzende vorstehende Pflichten des Vorsitzenden zu übernehmen. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, übernimmt das nach Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Art. 11

2. Befugnisse der Mitgliederversammlung

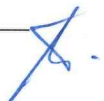
Der Mitgliederversammlung stehen die folgenden Befugnisse zu:

1. Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Bestimmung eines Vorsitzenden;
4. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Höhe der Aufnahmegebühr;
6. Genehmigung des Jahresbudgets;
7. Beschluss zur Einrichtung einer Geschäftsstelle zur Entlastung des Vorstandes von administrativen Arbeiten;
8. Genehmigung von für den Verein wichtigen Abkommen mit Dritten;
9. Genehmigung und Änderung der Statuten und anderer für die Mitglieder verbindlicher Richtlinien;
10. andere vom Vorstand vorgelegte Tagesordnungspunkte;
11. Auflösung des Vereins.

Art. 12

3. Stimmrecht und Vertretung

Jedes Aktivmitglied hat bei Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen eine Stimme.



Abwesende Aktivmitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Aktivmitglied vertreten lassen, doch darf kein Aktivmitglied mehr als fünf Aktivmitglieder vertreten.

Passivmitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht.

Art. 13

4. Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

Für alle Abstimmungen und Wahlen ist die einfache Mehrheit aller anwesenden und vertretenen Stimmen notwendig, für die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten oder Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden und vertretenen Stimmen notwendig.

Der Vorstand oder ein Fünftel der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Aktivmitglieder können schriftliche Abstimmungen und geheime Wahlen verlangen.

Die Mitgliederversammlung einschliesslich Beschlussfassung kann unabhängig von der Anzahl an Mitgliedern auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und ohne Ort der Versammlung mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden. Mitglieder, die nicht an einer physischen Versammlung teilnehmen können, können ihre Rechte unter Verwendung elektronischer Mittel ausüben. Treten während einer Versammlung technische Probleme auf, sodass sie nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, ist sie zu wiederholen. Beschlüsse, die vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst wurden, bleiben gültig.

Bei einer Mitgliederversammlung unter Verwendung elektronischer Mittel regelt der Vorsitzende vorab die elektronischen Mittel und stellt sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Abstimmungen in der Versammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an Diskussionen beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Art. 14

5. Protokollführung

Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen.

Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt; er braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein.

Art. 15

B. Vorstand

1. Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und ein bis vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Vorsitzenden, selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, wird es durch eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer ersetzt.

Nach Ablauf der Amtsdauer hat der Vorstand die Geschäfte verantwortlich weiterzuführen, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Jedes Mitglied des Vorstandes muss während seiner Amtsdauer Organ oder Mitarbeiter eines Aktivmitglieds oder Mitglied der Geschäftsstelle sein. Sollte ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer die Voraussetzung dafür verlieren und nicht innert nützlicher Frist wiedererlangen, hat es aus dem Vorstand auszuscheiden.

Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, Informationen, die sie in Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit erhalten, vertraulich zu behandeln.

Art. 16

2. Ehrenamtlichkeit

Die Vorstandsmitglieder üben die ihnen übertragenen Aufgaben ehrenamtlich aus, mit Ausnahme von besonderen Aufgaben. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Barauslagen, Spesen und Reisekosten.

Der Vorstand beschliesst über die Entschädigung von Sonderleistungen der Vorstandsmitglieder.

Die Tätigkeit einer allenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossenen und vom Vorstand eingerichteten Geschäftsstelle wird nach marktüblichen Ansätzen auf der Grundlage einer vertraglichen Abmachung entschädigt.

Art. 17

3. Vorstandssitzungen

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung einberufen.

Vorstandssitzungen können auch unter Verwendung elektronischer Mittel durchgeführt werden.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder, im Falle, dass auch dieser verhindert ist, das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes.

Ein Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann bei einer Sitzung nur dann behandelt werden, wenn der Vorstand wegen seiner Dringlichkeit die Behandlung beschliesst.

Ist die Erledigung dringend erforderlich, so kann der Vorsitzende die Zustimmung der Vorstandsmitglieder telefonisch einholen. Darüber ist ein Aktenvermerk anzufertigen.

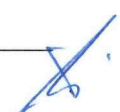
Geschäfte, die einer Beratung nicht bedürfen, können im Umlaufwege erledigt werden, sofern kein Vorstandsmitglied unverzüglich Einspruch erhebt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge im Vorstand verpflichtet. Vertraulich sind alle Personalsachen und solche, die ausdrücklich für vertraulich erklärt werden.

Art. 18

4. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäss eingeladen und wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.



Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmzwang besteht. Der Vorsitzende hat im Falle der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 19

5. Ausschluss

Beim Vorliegen von Interessenskonflikten bzw. möglichen Interessenskonflikten sind die betreffenden Vorstandsmitglieder von der Beratung und Abstimmung über einen Gegenstand ausgeschlossen.

Art. 20

6. Protokoll

Der Protokollführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll hat die Namen der anwesenden Mitglieder, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Liegen dem Beschluss schriftliche Anträge oder Entwürfe zugrunde, kann auf diese verwiesen werden.

Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und durch den Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 21

7. Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern;
- c) Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern;
- d) Bestellung und Überwachung von Kommissionen;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Vorlage des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung;
- g) Erstellung des Jahresbudgets und eventueller Sonderbudgets;
- h) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern;
- i) Vertretung des Vereines nach aussen;
- k) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- l) Zusammenarbeit mit der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA);
- m) Einrichtung einer allenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsstelle.

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte dem Vorsitzenden sowie einer allenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 22

C. Der Vorsitzende des Vorstandes

1. Aufgaben und Befugnisse

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Verein und den Vorstand nach aussen. Er wird von der allenfalls eingerichteten Geschäftsstelle unterstützt.

Dem Vorsitzenden kommen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die ihm gemäss Statuten ausdrücklich oder delegationsweise übertragen worden sind.

Art. 23

2. Verhinderung

Ist der Vorsitzende verhindert, tritt der stellvertretende Vorsitzende in dessen Rechte und Pflichten ein. Falls auch dieser verhindert ist, tritt das nach Jahren älteste Vorstandsmitglied an dessen Stelle.

Art. 24

D. Revisionsstelle

1. Wahl und Amtsdauer

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 25

2. Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die Ordnungsmässigkeit und die Richtigkeit der gesamten Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

IV. RECHNUNGSWESEN

Art. 26

Der Geldverkehr und das Rechnungswesen werden vom Kassier besorgt, der aus der Mitte des Vorstandes für dessen gesamte Amtsdauer vom Vorstand gewählt wird.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Der Kassier hat dem Vorstand bis 31. März jeden Jahres die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen.

Dem Kassier obliegt die Einhebung der Mitgliederbeiträge.

V. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 27

Die Bekanntmachungen erfolgen in schriftlicher Form entweder direkt an die Vereinsmitglieder oder in den amtlichen Publikationsorganen.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 28

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer statutengemäss einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln von Art. 13 beschlossen werden. An der gleichen Mitgliederversammlung ist auch über die Verwendung eines allenfalls vorhandenen Liquidationserlöses zu beschliessen.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende des Vorstandes, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassier zu Liquidatoren ernannt.

VuVL / Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein

Geändert an der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2023

Der Vorsitzende:



Vaduz, den 8. Mai 2023